IIIIII KANTON solothurn

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2026

Nr. 2026/1579

**Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) 2026; Umsetzung des Auftrags Anderegg; punktuelle Anpassungen**
**Beschluss**

---

## 1. Erwägungen

### 1.1 Gegenstand der Vorlage

Am 29. Januar 2025 hat der Kantonsrat den Auftrag von Matthias Anderegg (SP/junge SP, Solothurn): «Kantonale Zulassungsverfahren Gesundheitsberufe für Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen» vom 19. März 2024 (fortan: Auftrag Anderegg) erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die bestehenden Vorschriften über die Anstellung von Personen, die ihre Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht und direkter Verantwortung einer Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung ausüben, zu überprüfen und eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 (GesV; BGS 811.12) in die Wege zu leiten, damit für Gesundheitsfachpersonen bis zur Anerkennung ihres ausländischen Berufsdiploms die «Tätigkeit unter Aufsicht» möglich ist (KRB Nr. A 0027/2024).

Die Anliegen des Auftrags Anderegg werden mit der vorliegenden Änderung der GesV umgesetzt. Darüber hinaus werden weitere punktuelle Anpassungen und Präzisierungen im Verordnungstext vorgenommen. Betroffen sind namentlich die Vorschriften über die Stellvertretung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung sowie die Bewilligungsvoraussetzungen für Krankentransport- und Rettungsunternehmen.

### 1.2 Konsultationsverfahren

Das Departement des Innern (DDI) hat vom 6. Januar 2026 bis zum 27. Februar 2026 ein Konsultationsverfahren bei den betroffenen Kreisen zur geplanten GesV-Revision durchgeführt. Insgesamt wurden 32 Verbände und Institutionen begrüsst. Eingegangen sind lediglich zehn Stellungnahmen. Die Vorlage stiess auf weitgehende Zustimmung.

Einzig der Drogistenverband Nordwestschweiz verlangte eine ersatzlose Streichung von § $10^{bis}$ betreffend die Anstellung von Personen mit einem ausländischen Diplom im Anerkennungsverfahren, da ein ausländisches Diplom als Drogistin oder Drogist nicht den Anforderungen an ein schweizerisches Diplom entspreche und diesem nicht gleichgestellt werden könne.
Diesem Antrag kann nicht stattgegen werden, zumal der Auftrag Anderegg gerade durch die Aufnahme dieser neuen Vorschrift umgesetzt werden soll. Im Übrigen besteht natürlich keine Verpflichtung für Drogerien, ein Gesuch um Anstellung im Sinne von § $10^{bis}$ zu stellen.

Physioswiss (Kantonalverband Solothurn) beantragte eine Meldepflicht anstelle einer Bewilligungspflicht für die Anstellung von Personen mit nicht anerkanntem ausländischem Diplom, damit der Prozess unkompliziert und schlank gehalten werde.
Eine blosse Meldepflicht würde die Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz nicht hinreichend gewährleisten, weshalb an der Bewilligungspflicht festgehalten wird.

Swiss Dental Hygienists verlangte eine Ergänzung von § 10bis, wonach sich das Gesundheitsamt (GESA) bei der Gesuchsprüfung an einer durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zu publizierenden Liste mit ausländischen Ausbildungsabschlüssen, welche erfahrungsgemäss zu einer Anerkennung führten, zu orientieren habe.
Zumal es nicht im Einflussbereich des DDI liegt, vom SRK oder anderen Anerkennungsbehörden die Erarbeitung und Publikation solcher Listen zu verlangen, kann diesem Antrag nicht entsprochen werden. Sollten dennoch entsprechende Listen vorliegen, würden sie bei der Gesuchsprüfung selbstverständlich berücksichtigt.

In Bezug auf das Erfordernis des Eintretens auf das Anerkennungsgesuch nach § 10bis Abs. 2 hielt der Schweizerische Osteopathieverband fest, dass die Einreichung des gesamten Dossiers nicht genüge und ein teilpositiver Entscheid der Anerkennungsbehörde vorliegen sollte. Dagegen vertrat Physioswiss die Auffassung, dass die Bestätigung eines positiven «PreChecks» durch das SRK ausreichen müsse, da damit ein Anerkennungsverfahren mit guter Aussicht auf eine Anerkennung eingeleitet werde.
Der Wortlaut von § 10bis Abs. 2 wird aus folgenden Gründen beibehalten: Zum einen verlangt der Auftrag Anderegg eine Erleichterung bei der Anstellung von Personen mit nicht anerkanntem ausländischem Diplom. Mit der Anforderung eines «teilpositiven» Entscheids durch die Anerkennungsbehörde würde diese Forderung nur in sehr beschränktem Masse umgesetzt. Abgesehen davon ist in Anerkennungsverfahren auch nicht vorgesehen, dass die zuständige Behörde solche Zwischenentscheide fällt. Zum anderen besagt ein positiv verlaufener «PreCheck» lediglich, dass das SRK für die Beurteilung eines noch einzureichenden Gesuchs grundsätzlich zuständig ist. Ein Anerkennungsverfahren wird damit (noch) nicht eingeleitet. Die Erläuterungen zu § 10bis wurden entsprechend ergänzt und präzisiert.

Dem vom Schweizerischen Osteopathieverband eingebrachten Ergänzungsantrag betreffend die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 12 Abs. 1 GesV) wird entsprochen.

### 1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§§ 4 Abs. 2 Bst. g, 5 Abs. 1 Bst. c und 6 Abs. 1 Bst. c (aufgehoben)

Viele Kantone, einschliesslich des Kantons Solothurn, stellen heute keine Unbedenklichkeitsbestätigungen (sog. letters of good standing) mehr aus. Die §§ 4 Abs. 2 Bst. g, 5 Abs. 1 Bst. c und 6 Abs. 1 Bst. c GesV werden deshalb aufgehoben. Sofern die Aufsichtsbehörde des Herkunftskantons aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die betroffene Person angeordnet hat, bestehen im jeweils einschlägigen Register (Medizinalberuferegister, Psychologieberuferegister, Gesundheitsberuferegister oder Nationales Register der Gesundheitsberufe) entsprechende Einträge. Überdies kann das GESA gestützt auf die §§ 4 Abs. 4 Bst. a, 5 Abs. 2 oder 6 Abs. 3 GesV bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen (wie etwa Arbeitsbestätigungen oder -zeugnisse).

§§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 4 (geändert)

§ 6 regelt die Meldungen von 90-Tage-Dienstleistungserbringenden. Da die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit keiner Bewilligungs-, sondern einer blossen Meldepflicht unterliegt, ist die Bestätigung des GESA der meldepflichtigen Person nicht in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen, sondern bloss schriftlich mitzuteilen. Dieses Vorgehen entspricht im Übrigen schon heute der Praxis des GESA. § 6 Abs. 5 GesV wird daher präzisiert.

Auch im Bereich der bewilligungsfreien Tätigkeiten sieht § 7 GesV lediglich eine Meldepflicht vor. Analog zu § 6 Abs. 5 GesV wird § 7 Abs. 4 GesV entsprechend präzisiert.

§ 9 Abs. 1$^{bis}$ (aufgehoben)

Nach § 9 Abs. 1$^{bis}$ GesV ist die Stellvertretung einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung durch angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung, die über keine Berufsausübungsbewilligung verfügen, während einer Abwesenheit von bis zu 90 Tagen pro Jahr ohne Bewilligung zulässig. Im Vollzug hat sich diese Bestimmung als kaum praktikabel erwiesen und sowohl bei den betroffenen Fachpersonen als auch beim GESA zu Unsicherheiten geführt. Überdies steht die Regelung im Widerspruch zu den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften, welche für die Ausübung einer Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung (wie die Wahrnehmung einer Stellvertretung) zwingend eine Berufsausübungsbewilligung voraussetzen[1]. § 9 Abs. 1$^{bis}$ GesV wird deshalb aufgehoben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 15 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), der Stellvertretungsbewilligungen für Personen, welche über keine Berufsausübungsbewilligung verfügen, vorsieht, ebenfalls nicht im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrechts steht. Die Bestimmung soll im Rahmen einer kommenden GesG-Revision aufgehoben werden und wird in der Zwischenzeit nicht mehr angewendet.

§ 10$^{bis}$ (neu)

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 zum Auftrag Anderegg (RRB Nr. 2024/1292, S.4) festgehalten, dass die Frage der Zulässigkeit einer Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht nicht bloss Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit ausländischem Diplom, sondern auch die übrigen Gesundheits- und Medizinalberufe betreffe. Deshalb solle eine umfassende Überprüfung der Vorschriften über die Anstellung von Personen unter fachlicher Aufsicht vorgenommen werden. Bei einer Anpassung der bestehenden Bestimmungen sei allerdings – nebst dem berechtigten Anliegen, einem Fachkräftemangel möglichst entgegenzuwirken – auch der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz hinreichend Rechnung zu tragen.

Dementsprechend sieht § 10$^{bis}$ Abs. 1 vor, dass das GESA namens des DDI die Anstellung einer Person, die über ein noch nicht anerkanntes ausländisches Diplom verfügt, für die Dauer des Anerkennungsverfahrens befristet und unter Auflagen bewilligen kann, sofern wichtige Gründe nachgewiesen werden. Insbesondere der Umstand, dass Gesundheitseinrichtungen angesichts des herrschenden Mangels an Fachkräften mit schweizerischem oder anerkanntem ausländischem Diplom in bestimmten Fachgebieten zunehmend Schwierigkeiten bekunden, hinreichend qualifiziertes Personal zu rekrutieren, stellt einen wichtigen Grund im Sinne von § 10$^{bis}$ Abs. 1 dar. Diese Sachlage bewog im Übrigen denn auch den Kantonsrat, den Auftrag Anderegg erheblich zu erklären.

Die Bewilligung ist auf Gesuch hin der natürlichen oder juristischen Person zu erteilen, die eine solche Anstellung vornehmen möchte. Bei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller kann es sich entweder um eine Inhaberin bzw. einen Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung (insbes. Einzelpraxis) oder um eine Inhaberin bzw. einen Inhaber einer Betriebsbewilligung zur Führung einer bewilligungspflichtigen Einrichtung (z. B. Einrichtung der Physiotherapie, Gesundheitszentrum, Spital) handeln (§ 22$^{bis}$ GesV i.V.m. § 10$^{bis}$). Die offene Formulierung ermöglicht dem GESA, bei der Beurteilung eines entsprechenden Gesuchs die gegenwärtige Versorgungslage einzubeziehen und einem bestehenden oder drohenden Fachkräftemangel im jeweiligen Gesundheitsberuf gezielt entgegenzuwirken. Ausserdem kann mit einer flexiblen Handhabung der Bewilligungsbefristung gewährleistet werden, dass sich die Bearbeitungszeiten der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde («Bearbeitungsstaus») nicht nachteilig auf die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und die um Anerkennung ihres Diploms bemühte anzustellende Person auswirken.

---

[1] vgl. Art. 34 des Bundegesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11), Art. 22 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81) und Art. 11 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21)

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 10$^{bis}$ Abs. 1 hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass die für den betreffenden (reglementierten) Gesundheitsberuf zuständige Behörde auf das Anerkennungsgesuch der anzustellenden Person eingetreten ist, mithin ein materielles Prüfungsverfahren eingeleitet hat (§ 10$^{bis}$ Abs. 2). Ein positiv verlaufener «PreCheck» beim SRK genügt dieser Anforderung nicht, zumal er bloss aussagt, dass das SRK für die Beurteilung eines noch einzureichenden, kostenpflichtigen Anerkennungsgesuchs grundsätzlich zuständig ist. Eine materielle Gesuchsprüfung setzt voraus, dass sich die anzustellende Person auch wirklich um eine Anerkennung ihres ausländischen Diploms bemüht, indem sie ein vollständiges Anerkennungsgesuch eingereicht und damit die formellen Voraussetzungen für die Einleitung eines Anerkennungsverfahrens erfüllt hat. Diese Anforderung und die unabdingbare Beaufsichtigung der anzustellenden Person durch eine verantwortliche Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung im entsprechenden Fachgebiet (§ 10$^{bis}$ Abs. 3) tragen dem zu schützenden öffentlichen Interesse (Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz) hinreichend Rechnung. Zuständige Anerkennungsbehörden im Bereich der reglementierten Gesundheitsberufe sind die Medizinalberufekommission (universitäre Medizinalberufe), die Psychologieberufekommission (Psychotherapie) sowie das SRK und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (übrige Gesundheitsberufe).[1]

Gemäss § 10$^{bis}$ Abs. 3 stehen die angestellten Personen mit noch nicht anerkanntem ausländischem Diplom unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht der Inhaberin oder des Inhabers der Berufsausübungsbewilligung. Im Rechtsgutachten vom 22. Januar 2025[2], welches das Amt für Gesundheit des Kantons Zürich zur kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21) in Auftrag gegeben hat, wird in Bezug auf die konkrete Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit Folgendes festgehalten (S. 28 f., Rz. 56 ff.): «*Die Kriterien der Drittaufsicht und Weisungsgebundenheit bei der Erbringung medizinischer Leistungen betrifft im Kern die Frage nach dem Verhältnis der beaufsichtigenden und der beaufsichtigten Person. Die Erstere delegiert die Leistungserbringung an die Letztere, hat diese aber ordnungsgemäss zu beaufsichtigen. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Behandlung trotz Delegation lege artis erfolgt. Dies ist der Fall, wenn die Auswahl, Instruktion und Überwachung eingehalten wurden, die dem zivilrechtlichen Auftragsrecht entnommen sind. […] Eine Überwachung ist dann rechtsgenügend, wenn gewährleistet ist, dass eine Drittperson bei Schwierigkeiten einschreiten kann und die beaufsichtigte Person jederzeit um weitere Instruktion und Unterstützung durch die sie beaufsichtigende Person ersuchen kann. […] Es muss zwecks Nachweis der Drittaufsicht nach hier vertretener Auffassung lediglich, aber immerhin, dargetan werden können, dass die beaufsichtigende Person für die beaufsichtigte Person jederzeit erreichbar ist und innert sachgemässer Frist persönlich übernehmen kann, falls dies angezeigt ist. […] Dieser Nachweis ist idealerweise durch das Vorliegen entsprechender Konzepte, Merkblätter, Behandlungsrichtlinien und Mitarbeiteranweisungen zu erbringen.*» Im Gesuch um Erteilung einer Bewilligung nach § 10$^{bis}$ Abs. 1 ist demnach darzulegen, auf welche Weise diesen Kriterien Rechnung getragen werden soll.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Im Konsultationsverfahren hat der Schweizerische Osteopathieverband zu Recht darauf hingewiesen, dass auch im Bereich der Osteopathie als (derzeit) einzigem Beruf gemäss GesBG ein Abschluss auf Masterstufe und damit die Absolvierung eines Praktikums vorausgesetzt werde. Die Situation sei gleich wie bei den universitären Medizinalberufen und den Psychologieberufen.

§ 12 Abs. 1 GesV wird deshalb dahingehend ergänzt, dass Praktikantinnen und Praktikanten nicht nur im Bereich der universitären Medizinalberufe und der Psychologieberufe, sondern

---

1 Eine Liste der reglementierten Gesundheitsberufe ist im Internet abrufbar unter: https://svmtr.ch/files/Downloads/Liste_regl_Berufe_D.pdf l_Berufe_D.pdf (zuletzt eingesehen am 31. Juli 2026).

2 Im Internet abrufbar unter: https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2025/04/umsetzung-des-gesundheitsberufegesetzes-im-kanton-zuerich-neu-definiert.html (zuletzt eingesehen am 31. Juli 2026).

auch der Gesundheitsberufe beschäftigt werden dürfen, sofern sie an einer schweizerischen oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss erlangt haben und für den betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert sind.

§ 21 Abs. 2 (geändert)

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur. Nachdem in der Vollzugspraxis verschiedentlich Unsicherheiten aufgetreten sind, wird mit der neuen Formulierung klargestellt, dass die jeweilige Einrichtung und nicht (zusätzlich) die gesamtverantwortliche Leistungsperson Inhaberin der Betriebsbewilligung ist. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson ist jedoch – wie die bewilligte Tätigkeit und der Betriebsstandort – in der Betriebsbewilligung ausdrücklich aufzuführen.

§ 22$^{bis}$ (geändert)

Die Bestimmung wird mit dem neuen § 10$^{bis}$ ergänzt.

§ 24 (geändert)

Die besonderen Bewilligungsvoraussetzungen für Krankentransport- und Rettungsunternehmen werden präzisiert und übernehmen nunmehr vollumfänglich die Terminologie des Interverbandes für Rettungswesen (IVR). Danach werden die Transport- und Rettungsleistungen in verschiedene Kategorien von Primäreinsätzen (P1, P2 und P3) und Sekundäreinsätzen (S1, S2a, S2b, S3 und S4) unterteilt.[1]

Alle bewilligungspflichtigen Krankentransport- und Rettungsunternehmen müssen künftig über eine Anerkennung durch den IVR verfügen, nachdem sich herausgestellt hat, dass der IVR den gesuchstellenden Unternehmen vor einer IVR-Anerkennung keinen Zugang zu Expertenberichten gewährt, die gemäss geltendem § 24 Abs. 2 GesV für die Durchführung von Sekundärtransporten vorgeschrieben sind.

Die Bewilligungspflicht betrifft Unternehmen, die nach der Terminologie des IVR Primäreinsätze oder Sekundäreinsätze der Kategorien P1, P2, P3, S1, S2a, S2b und S3 durchführen. Wer ausschliesslich stabile Personen ohne Risiko einer gesundheitlichen Verschlechterung und ohne apparative medizinische Überwachung transportiert (nicht medizinisch indizierter Transport der Kategorie S4), benötigt künftig keine Betriebsbewilligung mehr (§ 24 Abs. 2), zumal dafür kein gesundheitspolizeilicher Bedarf besteht. Für diese Unternehmen entfällt damit auch die Möglichkeit, eine Zulassung als Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erwirken.

Die Pflicht zum Anschluss an die kantonale Alarmzentrale gilt für alle Unternehmen, die eine Bewilligung zur Durchführung von Primäreinsätzen oder Sekundäreinsätzen für instabile Personen oder von stabilisierten Personen mit einem mittleren bis hohen Risiko einer gesundheitlichen Verschlechterung (Kategorien P1, P2, P3, S1, S2a und S2b) beantragen. § 24 Abs. 1$^{bis}$ sieht vor, dass die gesuchstellenden Unternehmen dieser Kategorien eine befristete Betriebsbewilligung erhalten. Diese Bewilligung dient dazu, die nach § 24 Abs. 1 Bst. a geforderte Anerkennung durch den IVR zu erlangen. Gleichzeitig wird ein vorläufiger Anschluss an die Alarmzentrale angeordnet, sofern das gesuchstellende Unternehmen die Bedingungen nach § 24 Abs. 1 Bst. b und c GesV erfüllt. Voraussetzung ist zudem, dass der IVR auf das entsprechende Anerkennungsgesuch eingetreten ist. Eine solche materielle Prüfung setzt voraus, dass das gesuchstellende Unternehmen ein vollständiges Anerkennungsgesuch eingereicht und damit die formellen Voraussetzungen für die Einleitung eines Anerkennungsverfahrens erfüllt hat. Im Rahmen der

---

[1] Eine Übersicht und detaillierte Umschreibungen der einzelnen Einsatzkategorien können der IVR-Website entnommen werden: https://www.144.ch/wp-content/uploads/2024/05/Terminologie-IVR-IAS.pdf?ver=1745307975VR-IAS.pdf (zuletzt eingesehen am 31. Juli 2026).

GesV-Revision 2023 hat der Regierungsrat bereits ausgeführt, dass diese Regelung einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller ermöglichen soll, innert nützlicher Frist eine Anerkennung durch den IVR zu erwirken (RRB Nr. 2023/904 vom 6. Juni 2023, S. 5). Sobald eine solche vorliegt, erteilt das GESA dem gesuchstellenden Unternehmen namens des DDI eine definitive Betriebsbewilligung.

Unternehmen, die einzig stabile Personen mit einem geringen Risiko einer gesundheitlichen Verschlechterung transportieren (Kategorie S3), werden nicht an die kantonale Alarmzentrale angeschlossen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Kontaktdaten nach der Bewilligungserteilung der kantonalen Alarmzentrale zu übermitteln (§ 24 Abs. 1$^{ter}$).

§ 30 (neu)

Krankentransport- und Rettungsunternehmen, die über eine Betriebsbewilligung ohne IVR-Anerkennung verfügen, wird eine angemessene Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung der GesV eingeräumt, um beim IVR ein entsprechendes Anerkennungsgesuch zu stellen. Das Gesuch muss innerhalb dieser Frist vollständig, mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sein. Andernfalls erlischt die Betriebsbewilligung von Gesetzes wegen. Sollte ein Anerkennungsgesuch durch den IVR abgewiesen werden, kann das DDI die Betriebsbewilligung aufgrund nunmehr mangelnder Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen entziehen (§ 25 Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 12 Abs. 2 Bst. a GesG).

### 1.4 Inkraftreten

Die Änderung der GesV soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

## 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

**Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Departement des Innern, Departementssekretariat; Rechtsdienst, (Kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Gesundheitsamt, Kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Staatskanzlei
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)
GS / BGS

Veto Nr. 562 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2026.